

Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus ab 19.10. aufgrund von steigenden Infektionszahlen der letzten 7 Tage (35 Fälle pro 100 000 Einwohner)

Das ist neu:

- Es besteht eine **Maskenpflicht** ab Klasse 5 auf dem gesamten Schulgelände, auch im Unterricht und auf dem Pausenhof (Ausnahme: Nahrungsaufnahme) **für Lehrerinnen und Lehrer** (auch im Lehrerzimmer), **Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5** sowie **sonstige anwesende Personen**.
- Auf Begegnungsflächen (auch in den Fluren der Grundschule aufgrund des Technik-, AES-, VKL-Unterrichts) besteht auch für die Lehrkräfte der Grundschule die Maskenpflicht. Für die Grundschüler gilt diese Pflicht nicht.
- Die Maskenpflicht besteht nicht im praktischen Musikunterricht, solange die bisher gültigen Vorgaben eingehalten werden
- Die Maskenpflicht gilt nicht für den Sportunterricht. Betätigungen, bei denen ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind ausgeschlossen. Lehrkräfte dürfen mit Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- oder Hilfestellung geben.
- Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind ausgesetzt
- Lüften: mindestens **alle 20 Minuten** für 3-5 Minuten
Hinweise zum Lüften:
 - Alle Fenster müssen weit geöffnet sein, kippen reicht nicht aus. Auch das Öffnen nur eines Fensters ist unzureichend.
 - Es soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden
 - Besser als Stoßlüften ist Querlüften: gegenüberliegende Fenster gleichzeitig öffnen (Klassenzimmer und Flur)
- **Zutritts- und Teilnahmeverbot** für Personen, die keine Mund- Nasen-Bedeckung tragen und die keine Befreiung eines Arztes dafür vorweisen können. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler (bisheriges Verfahren fortsetzen).
- **Zutritts- und Teilnahmeverbot** für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige Personen,
 1. die im Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
 2. die typische Symptome einer Infektion aufweisen: Fieber, trockener Husten, Störung des Geruchs- und Geschmacksinns
 3. für die die Gesundheitserklärung nicht vorgelegt wurde
- Bei Schulveranstaltungen gilt das **Abstandsgebot** und die Hygieneanforderungen. Auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann bei Schulveranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern nicht verzichtet werden, auch dann nicht, wenn ein Mundschutz getragen wird. Bei Veranstaltungen mit weniger als 20 Personen wird das Abstandsgebot dringend empfohlen.